

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Bode in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) verläuft
im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode),
im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz
und im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Nienburg (Saale) und der Stadt Staßfurt.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- | | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------------|
| Übersichtskarte 1 und 2 | Maßstab 1: 75.000 | (HQ ₁₀₀) |
| Lageplan Blatt 1 bis 50 | Maßstab 1: 5.000 | (HQ ₁₀₀). |
- Diese 52 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Oschersleben (Bode), dem Landkreis Harz sowie der Stadt Halberstadt, der Verbandsgemeinde Vorharz und dem Landkreis Salzlandkreis sowie der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Nienburg (Saale) und der Stadt Staßfurt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
 2. Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
 3. Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)
 4. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
 5. Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt
 6. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38822 Wegeleben

7. Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
8. Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin
9. Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Stadt Hecklingen
10. Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)
11. Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen im Überschwemmungsgebiet Bode nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird im Überschwemmungsgebiet Bode das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halberstadt und der Verbandsgemeinde Vorharz wird im Überschwemmungsgebiet Bode das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.
- (4) Im Salzlandkreis wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Überschwemmungsgebiet Bode nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Bode (76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22.8.2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 52 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes